

29.02.24

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates „Industriestandort Deutschland strken, Produktion klimarelevanter Technologien hochfahren“

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 23. Februar 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

gerne bermittle ich namens der Bundesregierung die Antwort zur Entschlieung des Bundesrates „Industriestandort Deutschland strken, Produktion klimarelevanter Technologien hochfahren“ (BR-Drs. 113/23 (Beschluss)) vom 29. September 2023.

Mit freundlichen Gren
Michael Kellner

**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
„Industriestandort Deutschland stärken, Produktion klimarelevanter
Technologien hochfahren“ (BR-Drs. 113/23-B)**

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 29. September 2023 wird wie folgt Stellung genommen:

Ziff. 1: Der Bundesrat stellt fest, dass sich die Verfügbarkeit von grünem Strom zunehmend zu einem Standortfaktor entwickelt.

Die Bundesregierung stimmt der Aussage des Bundesrates zu.

Ziff. 2: Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insbesondere vor dem Hintergrund der globalen Klimakrise und großer weltwirtschaftlicher Herausforderungen infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, die Rahmenbedingungen für die Transformation der Industrie weiter zu verbessern. Die angekündigte Reform des Strommarktdesigns sollte genutzt werden, um Deutschland als Leitmarkt für klimaneutral produzierte Produkte und klimaneutrale Industrie zu entwickeln.

Bezüglich des Themas Strommarktdesign:

Grundsätzlich bietet das neue europäische Strommarktdesign verschiedene Anknüpfungspunkte, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu stärken und um wettbewerbsfähige Strompreise sicherzustellen. Beides sind zentrale Voraussetzungen, damit Deutschland zu einem Leitmarkt für klimaneutral produzierte Produkte und eine klimaneutrale Industrie werden kann. Hierzu gehört beispielsweise die Anwendung von Contracts for Difference (CfD) oder äquivalenten Instrumenten, oder auch Garantien für Power Purchase Agreements (PPA). Weitere Instrumente des neuen Europäischen Strommarktdesigns, die positiv auf die Integration Erneuerbarer Energien und die Strompreise wirken könnten, betreffen u. a. den verstärkten Fokus auf die Rolle flexibler Verbraucher zum Ausgleich der zunehmend flexibleren Stromerzeugung.

Auf nationaler Ebene werden im Rahmen der Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ mit den Stakeholdern die zentralen Handlungsoptionen des zukünftigen Stromsystems diskutiert. Auch hier geht es insbesondere um die Finanzierung Erneuerbarer Energien und steuerbarer Kapazitäten, die Flexibilisierung der Nachfrage und lokale Steuerungssignale. In all diesen Handlungsfeldern müssen im Rahmen des zukünftigen Strommarktdesigns Antworten darauf gefunden werden, wie ein dekarbonisiertes

Stromsystem erreicht und versorgungssicher betrieben werden kann, um letztlich auch eine klimaneutrale Industrie zu ermöglichen.

Ziff. 3: Um Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen, ist eine schnelle und starke Antwort auf Subventionsprogramme außerhalb der Europäischen Union dringend geboten. Der Bundesrat begrüßt daher die Ankündigung der Bundesregierung zum Brückenstrompreis, der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und dem Abbau von Bürokratie.

Bezüglich des Themas „Brückenstrompreis“:

Am 9. November 2023 hat die Bundesregierung das Strompreispaket verkündet und zu großen Teilen bereits umgesetzt. Das Paket enthält für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft eine befristete faktische Absenkung der Stromsteuer auf den EU-Mindeststeuersatz in Höhe von 0,05 ct/kWh. Die Entlastungserhöhung trat zum 1. Januar 2024 in Kraft und ist mit einer Gesamtentlastungswirkung von bis zu 6,5 Milliarden Euro zunächst auf zwei Jahre befristet. Für die Jahre 2026 bis 2028 soll die Entlastung beibehalten werden, wenn die verursachten Steuermindereinnahmen im Bundeshaushalt darstellbar sind.

Das Strompreispaket sieht zudem die Fortführung und Ausweitung der Strompreiskompensation und damit eine zusätzliche Entlastung für rd. 350 stromintensive Unternehmen vor. Der bislang geltende Selbstbehalt in Höhe von 1 GWh bei der regulären Beihilfe wird abgeschafft. Zudem wird die ergänzende Beihilfe (sog. „Super Cap“) um fünf Jahre unter Aufhebung des bislang geltenden Sockelbetrags von 5 Euro/t CO₂ bzw. 5 Prozent des Zertifikatspreises verlängert. Die Bundesregierung setzt die hierfür erforderlichen Maßnahmen um. Die neue Förderrichtlinie der Strompreiskompensation soll bereits für das Antragsverfahren im Jahr 2024 gelten.

Ein „Brückenstrompreis“ wurde durch die Bundesregierung nicht angekündigt.

Bezüglich des Themas Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung:

Ziel der Bundesregierung ist es, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen. Die Bundesregierung hat im Rahmen dieser Legislaturperiode bereits in mehreren „Paketen“ viele zentrale Beschleunigungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen auf den Weg gebracht. Dazu zählen z.B. die Maßnahmen des Oster- und Sommerpakets 2022 sowie weitere angestoßene Gesetzesänderungen in 2023.

Die aktuell laufende Novelle des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) ist ein zentraler Schritt zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Industrie- und für

Windenergieanlagen an Land. Der Vorschlag der Bundesregierung sieht darin zahlreiche Beschleunigungsmaßnahmen vor und hat das klare Ziel die bislang langwierigen Verfahren zu vereinfachen. Darüber hinaus hat das BMWK nach umfassender Konsultation eine Windenergie-an-Land-Strategie veröffentlicht. Diese Strategie verfolgt das Ziel, mit einer Vielzahl von Maßnahmen die Genehmigungen zu beschleunigen und so die Weichen für die Ziele 115 GW in 2030 und knapp 160 GW in 2035 zu stellen.

Entsprechendes gilt für die Photovoltaikstrategie: Diese Strategie enthält viele Maßnahmen, Bürokratie bei Photovoltaikanlagen zu reduzieren. Viele Maßnahmen aus der Strategie sollen mit dem Solarpaket I umgesetzt werden.

Im Bereich der Übertragungsnetze wurden im Rahmen der genannten Gesetzespakete Maßnahmen zu einer Beschleunigung des Stromnetzausbaus ergriffen. Weitere Regelungen wurden im Rahmen der jüngsten EnWG-Novelle zur Umsetzung des EuGH-Urteils bzgl. der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde verabschiedet. Ziel ist es, die Verfahren zu straffen und zu vereinfachen.

Der Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, der am 6. November 2023 bei der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen worden ist, sieht weitere umfangreiche Beschleunigungsmaßnahmen vor, an deren Umsetzung bereits gearbeitet wird.

Bezüglich des Themas Bürokratieabbau:

Die Bundesregierung verfolgt ein Bündel von Maßnahmen, um die Bürokratiebelastung für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und auch die Verwaltung zu reduzieren. Hierzu hat sie unter anderem einen Sonderbericht über abgeschlossene, laufende und geplante Bürokratieabbau-Maßnahmen erstellt (BT-Drucksache 20/9000). Der Bericht enthält über 100 Maßnahmen und macht deutlich, dass die Bundesregierung bereits eine Vielzahl von Vorhaben in Gang gesetzt hat, und weitere Entbürokratisierungsprojekte in konkreter Planung befindlich sind.

Die Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf für das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) ist abgeschlossen. Zusammen mit dem Wachstumschancengesetz und der Anhebung der Schwellenwerte für Bilanzierung und Rechnungslegung für kleine und mittlere Unternehmen des Bundes ergibt dies bereits eine Entlastung von mehr als 3 Milliarden Euro Erfüllungsaufwand pro Jahr.

Darüber hinaus setzt die Bundesregierung auch auf neue Methoden im Interesse eines effektiven Bürokratieabbaus: Mit dem Instrument der Praxis-Checks hat sie ein Verfahren entwickelt, bei dem systematisch und in engem Austausch mit betroffenen Unternehmen, Verwaltungen und anderen Expertinnen und Experten Hemmnisse und Lösungsansätze für einzelne Fallkonstellationen identifiziert werden. Der Digitalcheck betont die Notwendigkeit, den digitalen Vollzug rechtlicher Regulierung von vorne herein mitzudenken. Reallabore sollen Wirtschaft und Verwaltung ermutigen, Freiräume neue Produkte und Verfahren zu nutzen. Das Zentrum für Legistik soll schließlich mit innovativen Werkzeugen und Methoden die Qualität der Rechtsetzung insbesondere in der frühen Konzeptionsphase stärken.

Ziff. 3: Zudem begrüßt der Bundesrat die Ankündigung der Europäischen Kommission für den Abbau von beihilferechtlichen Hürden im Rahmen des Green Deal Industrial Plan und die Bundesregierung gebeten, sich für eine rasche und praktikable Ausgestaltung einzusetzen. Danach sollten bereits jetzt individuelle Lösungen für einzelne Projekte, die bereits in der Planung sind, ermöglicht werden.

Die Europäische Kommission hat den Abbau von beihilferechtlichen Hürden wie im Green Deal Industrial Plan angekündigt abgeschlossen. Dazu gehört vor allem die Überarbeitung des Temporary Crisis Framework (TCF) hin zum Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) vom 9.3.2023. Dabei begrüßt die Bundesregierung insbesondere, dass die Europäische Kommission den bisherigen Krisenrahmen weiterentwickelt und um spezielle Regelungen zur Transformation erweitert hat. Ferner hat die Europäische Kommission die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gezielt überarbeitet.

Die Bundesregierung hat sich in Bezug auf die Überarbeitung des Beihilferegelerks für eine Vereinfachung und gezielte Flexibilisierung der EU-Beihilferegeln eingesetzt. Nunmehr nutzt sie diese Flexibilisierungen, u.a. durch eine BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien als nationalen Rahmen, der auf Grundlage des TCTF durch die Europäische Kommission beihilferechtlich genehmigt wurde. Diesen Rahmen können Bund und Länder nutzen, um spezifische Förderrichtlinien und Einzelförderungen zur Förderung von Transformationstechnologien zu erlassen.

Ziff. 4: Der Bundesrat bekräftigt, dass eine grundlegende Reform der staatlich induzierten Preisbestandteile im Energiesektor für dringend nötig erachtet wird. Die Reform sollte auf systematische, konsistente, transparente und möglichst verzerrungsfreie Wettbewerbsbedingungen zielen, so ein Level-Playing-Field für alle

Energieträger und Sektoren schaffen und dabei konsequent auf die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele ausgerichtet werden.

Mit der Abschaffung der EEG-Umlage wurde ein wesentlicher Kostenblock von den Strompreisen der Endverbraucherinnen und -verbraucher genommen. Im Jahr 2021 betrug sie für nicht-privilegierte Endverbraucherinnen und -verbraucher 6,5 Cent pro Kilowattstunde (kWh), im ersten Halbjahr 2022 noch etwa 3,7 Cent pro kWh. Allerdings waren im Jahr 2022 die Börsenstrompreise extrem hoch, sodass Endverbraucherinnen und -verbraucher trotz Abschaffung der EEG-Umlage hohe Strompreise zahlen mussten. Aufgrund der seit Herbst 2022 wieder sinkenden Börsenstrompreise führt die Übernahme der EEG-Umlage in den Bundeshaushalt inzwischen zu einer nun merklichen Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher und Unternehmen.

Für bestimmte noch bestehende Umlagen (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage) gibt es im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelungen für besonders stromkostenintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb die Möglichkeit, eine (teilweise weitgehende) Begrenzung zu erreichen. Die stromintensive Industrie ist von Abgaben und Steuern also weitgehend befreit. Mit dem Strompreispaket wurde für das Produzierende Gewerbe sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe zudem die Stromsteuer auf den Mindestsatz abgesenkt.

Für den Bereich Strom gelten also, auch und gerade für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die oftmals im internationalen Wettbewerb stehen, schon sehr weitgehende Befreiungen von staatlichen induzierten Strompreisbestandteilen. Das befördert auch beispielsweise die Sektorenkopplung.

Ziff. 5: Kurzfristig ist es notwendig, den Strombezug Erneuerbarer Energien zu erleichtern. Insbesondere ist das Konzept der Eigenversorgung weiterzuentwickeln und Prosumer-Konzepte über zeitvariable Preissignale zu ermöglichen.

Bereits heute sind in den allermeisten Fällen die Eigenversorgung mit grünem Strom, etwa aus PV-Anlagen, von Steuern, Abgaben, Umlagen befreit. Sofern beim Strombezug auf die Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung verzichtet wird, sind auch keine Netzentgelte zu entrichten. Zudem gibt es Konstellationen, in denen die Gewährung ermäßigter Netzentgelte denkbar ist. Darüber entscheidet jedoch künftig allein die Regulierungsbehörde.

Zeitvariable Preissignale können zum einen zeitvariable Netzentgelte sein. Zum anderen kann die Beschaffungspreiskomponente des Endkundenpreises dynamisch

gestaltet werden, z. B. im Rahmen dynamischer Tarife. Aktuell müssen Stromversorger mit mehr als 100.000 Kunden und Kundinnen solche Tarife anbieten, ab 2025 dann alle Stromversorger. Derzeit entstehen immer mehr Geschäftsmodelle für Verbraucher und Verbraucherinnen mit flexiblen Verbrauchern (Wärmepumpe, E-Auto, Batteriespeicher).

Ziff. 6: Der Bundesrat stellt fest, dass die Wasserstoffherstellung und -nutzung im Energiebereich zukünftig eine größere Rolle beim Erreichen der Klimaziele spielen könnte. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den kürzlich veröffentlichten delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission zur Definition von grünem Wasserstoff möglichst schnell umzusetzen, um so schnellstmöglich Planungssicherheit für den Markthochlauf zu schaffen. Zudem bitte der Bundesrat die Bundesregierung, zu evaluieren, ob es weiterer Instrumente zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Markthochlauf bedarf.

Die delegierten Rechtsakte zur RED II zur Definition von grünem Wasserstoff im Verkehrssektor werden derzeit mit der Novellierung der 37. BImSchV in nationales Recht umgesetzt. Der Verordnungsentwurf wurde am 13. Dezember 2023 vom Bundeskabinett verabschiedet. Nach Ablauf der mit der EU-Notifizierung verbundenen Stillhaltefrist am 27 Februar 2024 soll schnellstmöglich die Zustimmung des Bundestages erfolgen. Parallel wurde mit den Vorbereitungen zum Vollzug durch das Umweltbundesamt begonnen.

Mit der überarbeiteten RED II ist die Ausweitung der Gültigkeit der europäischen Anforderungen auf alle Sektoren erfolgt. Die nationale Umsetzung einer sektorübergreifenden regulatorischen Definition von grünem Wasserstoff soll ebenfalls zeitnah erfolgen.

Die Bundesregierung prüft fortlaufend alle Maßnahmen und Rahmenbedingungen zum Wasserstoffhochlauf. Diese Vorgehensweise ermöglicht es bei Bedarf flexibel notwendige Anpassungen vornehmen zu können. Einige Instrumente sind erst kürzlich in Kraft getreten bzw. stehen kurz vor ihrem Start. Die Bewertung der Wirksamkeit dieser Instrumente kann sinnvollerweise erst mit etwas zeitlichem Abstand erfolgen.

Ziff. 7: Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Versorgung industrieller Lastzentren, die Netz- und Systemdienlichkeit und die Produktion von grünem Wasserstoff bei der Netzplanung und der Ausgestaltung der Kraftwerksstrategie zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel eines schnellen und kosteneffizienten Aufbaus der Wasserstoff-Netzinfrastuktur in Deutschland. Die erste Stufe bildet dabei ein deutschlandweites und ausbaufähiges Wasserstoff-Kernnetz für den überregionalen Transport, mit dem derzeit bekannte zentrale Wasserstoff-Standorte (Verbrauch und

Erzeugung) miteinander verbunden werden. Grundlage für die Modellierung des Kernnetzes, die von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) durchgeführt wird und in einem Antragsentwurf mündet, bildet ein Szenario, das anhand deutschlandweit geltender Kriterien von der Bundesregierung gemeinsam mit den Branchenverbänden und der Bundesnetzagentur hierfür entwickelt wurde. Neben anderen Kriterien, wie die Einbindung in ein europäisches Wasserstoffnetz, Reallabore der Energiewende, Wasserstoff-Speicherprojekte und große KWK-Kraftwerksstandorte, bilden Projekte, die Industriezweigen zuzuordnen sind, bei denen aus heutiger Sicht alternativ zur Wasserstoffnutzung keine sinnvolle Option zur Dekarbonisierung des Industrieprozesses besteht (u.a. Eisen und Stahl, Chemie, Raffinerien, Glasindustrie, Keramik), ein wichtiges Kriterium. Außerdem sollen ausreichende Anschlussmöglichkeiten für Erzeugungsregionen und Elektrolyseure (Einspeisung von grünem Wasserstoff) entsprechend den Ausbaupfaden der Nationalen Wasserstoffstrategie gewährleistet und eine regionale Ausgewogenheit hergestellt werden. Der rechtliche Rahmen für die Planung der ersten Stufe (Kernnetz) ist im Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften enthalten; das Gesetz ist am 29.12.2023 in Kraft getreten. Am 15.11.2023 haben die FNB ihren informellen Antragsentwurf zum Wasserstoff-Kernnetz vorgelegt. Bis 2032 soll ein 9.700 km langes Kernnetz zur Verbindung von Häfen, Industrie, Speichern und Kraftwerken entstehen. Zu gut 60 Prozent können bestehende Erdgas-Leitungen genutzt werden, zum anderen Teil werden Neubauten benötigt. Die Genehmigung des finalen Kernnetz-Antrags (Einreichung durch FNB voraussichtlich im Mai 2024) obliegt der Bundesnetzagentur.

Bezüglich des Themas Kraftwerksstrategie:

Neben dem konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Stromnetze erfordert die Dekarbonisierung und Versorgungssicherheit unseres Stromsystems moderne, hochflexible und klimafreundliche Kraftwerke. Daher haben Bundeskanzler Olaf Scholz, Wirtschaftsminister Robert Habeck und Finanzminister Christian Lindner die wesentlichen Elemente einer Kraftwerksstrategie sowie Festlegungen zu weiteren Vorhaben vereinbart.

Es wurde vereinbart, dass die Arbeiten an dem zukünftigen Strommarktdesign umgehend weiter vorangebracht und insbesondere Konzepte für einen marktlichen, technologieutralen Kapazitätsmechanismus erarbeitet werden, die bis spätestens 2028 operativ sein sollen. Eine politische Einigung darüber soll innerhalb der Bundesregierung bis

spätestens Sommer 2024 erzielt werden. Darüber hinaus legt das BMWK unter Berücksichtigung der Plattform Klimaneutrales Stromsystem im Sommer 2024 auch ein Optionenpapier für eine politische Einigung unter Einbeziehung der Fraktionen über das zukünftige Strommarktdesign vor. Die Versorgungssicherheit wird durch Stromsicherheitsanalysen betrachtet, die auch Szenarien mit konservativen und krisenhaften Annahmen einbeziehen.

Die Kraftwerksstrategie schafft den Rahmen für Investitionen in moderne, hochflexible und klimafreundliche Kraftwerke, die in der Lage sind, zukünftig Wasserstoff nutzen zu können. Sie sichert dabei auch ab, dass die Versorgung mit Strom auch in Zeiten mit wenig Sonne und Wind klimafreundlich gewährleistet ist. Damit wird sie einen wichtigen Beitrag zur Systemstabilität leisten.

Um eine no regret Menge an Kraftwerken schnell zu realisieren, wird mit der Kraftwerksstrategie unverzüglich ein vorgezogener Zubau von Kraftwerken angereizt. Die Ausschreibungen im Rahmen der Kraftwerksstrategie werden so ausgestaltet, dass die neuen Kraftwerke in den zukünftigen Kapazitätsmechanismus vollständig integriert werden.

Konkret haben sich der Bundeskanzler, der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesfinanzminister darauf geeinigt, dass neue Kraftwerkskapazitäten im Umfang von bis zu 4 mal 2,5 GW als H₂-ready Gaskraftwerke im Rahmen der Kraftwerksstrategie kurzfristig ausgeschrieben werden, die ab einem 2032 festzulegenden Umstiegsdatum zwischen 2035 und 2040 vollständig auf Wasserstoff umstellen sollen. Diese Kraftwerke sollen an systemdienlichen Standorten stehen. Die Förderungen werden aus dem Klima- und Transformationsfonds finanziert.

Zur Unterstützung der Entwicklung neuer Technologien (z.B. Kernfusion) und der Erprobung des Betriebs von Kraftwerken, werden diese mit geeigneten Instrumenten gefördert. Kraftwerke, die ausschließlich mit Wasserstoff laufen, werden bis zu 500 MW im Rahmen der Energieforschung gefördert. Die CO₂-Abscheidung und -speicherung für Verstromungsanlagen mit gasförmigen Energieträgern wird im Rahmen der Carbon-Management-Strategie aufgegriffen.

Die Planungs- und Genehmigungsverfahren für die in der Kraftwerksstrategie enthaltenen Kraftwerke werden substantiell beschleunigt.

Ziff. 8: Der Bundesrat stellt fest, dass der unzureichende Ausbau der Netzinfrastuktural behoben werden muss. Der Bundesrat sieht es als vordringliches Erfordernis an, den Übertragungsnetzausbau weiter maßgeblich zu beschleunigen um sicherzustellen, dass erneuerbarer Strom auch in den Verbrauchszentren zur Verfügung steht. Außerdem müssen Anreize zur effizienten Nutzung des erneuerbaren Stroms gesetzt werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat, dass die Bundesregierung in der Plattform Klimaneutrales Stromsystem die AG „Lokale Signale“ eingerichtet hat. Im Rahmen dieser AG sind unter anderem Fragen der Versorgungssicherheit, Verteilungsgerechtigkeit und ansiedlungspolitische Chancen für den Standort Deutschland zu diskutieren.

Betreffend die Aussage des Bundesrates, dass der Übertragungsnetzausbau weiter maßgeblich zu beschleunigen ist um sicherzustellen, dass erneuerbarer Strom auch in den Verbrauchszentren zur Verfügung steht.

Um den Ausbau der Übertragungsstromnetze zu beschleunigen, hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bereits zahlreiche Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen ergriffen: neben gesetzlichen Änderungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren (u.a. im Rahmen des sog. Osterpakets, der Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung und zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften) wurde das bestehende Netzausbau-Controlling weiterentwickelt, Best Practice Foren mit den Genehmigungsbehörden der Länder und der Bundesnetzagentur durchgeführt sowie Schritte unternommen für eine Reduzierung des Prüfumfangs und der Prüftiefe bei der Planung und Genehmigung von Netzausbau-Vorhaben. Aktuell prüft BMWK, ob und wie die Regelungen der novellierten Erneuerbaren Energien Richtlinie (sog. RED III) im deutschen Recht umgesetzt werden können.

Die Maßnahmen führen zu einer Verkürzung der Genehmigungsdauern bei neuen und zum Teil auch bei sich bereits in der Genehmigung befindlichen Stromnetzausbauvorhaben.

Betreffend die Aussage des Bundesrates, dass Anreize zur effizienten Nutzung des erneuerbaren Stroms gesetzt werden müssen und der Bundesrat vor diesem Hintergrund begrüßt, dass die Bundesregierung in der Plattform Klimaneutrales Stromsystem die AG „Lokale Signale“ eingerichtet hat. Im Rahmen dieser AG sind unter anderem Fragen der Versorgungssicherheit, Verteilungsgerechtigkeit und ansiedlungspolitische Chancen für den Standort Deutschland zu diskutieren.

In der AG „Lokale Signale“ geht es um regionale und örtliche Preissignale. In dem neuen Stromsystem müssen Erneuerbare Energien über weite Strecken transportiert und ins Übertragungs- und Verteilnetz integriert werden. Der Netzausbau hat dafür

oberste Priorität. Gleichwohl wird darüber diskutiert, ob und wie es in einem weitgehend auf Erneuerbaren Energien basierenden Stromsystem auch lokale Preissignale geben muss, die eine bessere regionale Steuerung der Lasten und der Erzeugung unterstützen und die tatsächliche Netzkapazität besser im Markt abbilden. Konkrete Instrumente werden u.a. mit den Kriterien Systemstabilität, Verteilungsaspekte und lokale Akzeptanz bewertet. Eine vollständige Liste der spezifischen Bewertungskriterien können Sie dem Bericht zum Stand der Diskussion in der PKNS entnehmen, abrufbar unter bmwk.de/pkns.